

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Musikschule Offenburg/Ortenau gGmbH

1 Die Musikschule Offenburg/Ortenau

Die Musikschule Offenburg/Ortenau ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschafter sind die Städte Offenburg, Haslach, Hausach, Kehl, Wolfach und Zell a.H.. Die Musikschule ist eine privatrechtliche organisierte Bildungseinrichtung in kommunaler Trägerschaft, die Unterricht in instrumentalen Haupt- und Ensemblefächern anbietet. Daneben werden Kurse in elementarer Musikpädagogik, einer musikalischen Orientierungsstufe, Ergänzungsfächern und Tanz erteilt. Die Musikschule ist Mitglied im Verband Deutscher Musikschulen und anerkannt nach dem Jugendbildungsgesetz. Sie gewährleistet in eigener Verantwortung eine fachgerechte und qualifizierte Ausbildung.

2 Unterrichtsbeginn - Semester

2.1 Unterrichtsbeginn

Der Unterricht an der Musikschule Offenburg/Ortenau kann in der Regel nur zu Beginn des Sommer- oder Wintersemesters aufgenommen werden.

Das Sommersemester beginnt am 01.05. und endet am 31.10.

Das Wintersemester beginnt am 01.11. und endet am 30.04. des Folgejahres.

Der Unterricht findet in der Regel wöchentlich, außerhalb der Schulferien statt.

2.2 Kurse mit einem Starttermin pro Jahr

Kurse, wie z.B. Musik-Babys, Musik-Minis, Musik-Maxis, Musikalische Früherziehung starten nur zu Beginn des Sommersemesters. Kooperationen mit Schulen oder Kindertageseinrichtungen können zu anderen Terminen starten. Die aktuellen Starttermine und die Laufzeit der Kurse finden Sie im jeweils gültigen Programm der Musikschule

2.3 Besondere Unterrichtsformen

2.3.1 6er oder 12er Karte für Erwachsene

Für Erwachsene bietet die Musikschule die Möglichkeit 6 oder 12 Termine zu buchen und diese jeweils mit der Lehrkraft zu vereinbaren. Dieses Angebot ist nicht fortlaufend.

2.3.2 30er Karte für Schüler einer französischen Schule

Für Schüler einer französischen Schule bietet die Musikschule die Möglichkeit eines reduzierten Unterrichtsumfanges um Ausfälle durch die Ungleichzeitigkeit von deutschen und französischen Ferien zu reduzieren. Dieses Angebot ist fortlaufend.

3 Anmeldungen und Ummeldungen

3.1 Anmeldung (Bestellung einer Unterrichtsleistung)

Als Anmeldung verstehen wir den Wunsch auf Neuaufnahme eines Schülers in die Musikschule oder die Aufnahme eines Schülers in ein weiteres Fach. Die Anmeldung für Schüler, die nicht direkt bei Semesterbeginn in den Unterricht eingeteilt werden konnten, ist bis vier Wochen nach Semesterbeginn für den Anmelder verbindlich.

Anmeldungen können auf den Anmeldeformularen der Musikschule abgegeben werden und genauso wirksam, persönlich, telefonisch online und per E-mail erfolgen.

Der Eingang der Anmeldung wird schriftlich bestätigt. Wird diese Bestätigung nicht innerhalb 8 Tagen widerrufen, gilt die Anmeldung als verbindlich. Das gesetzliche Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften wird durch diese Regelung nicht berührt.

Über die Aufnahme eines Schülers entscheidet die Schulleitung. Aussagen von Lehrkräften zur Unterrichtsaufnahme von Schülern sind gegenstandslos, bis die Lehrkraft von der Schulleitung kurz vor Semesterbeginn eine neue Schülerliste erhalten hat. Die Lehrkraft kann dann mit den auf der Liste genannten Schülern und auf der Basis der vermerkten Unterrichtsleistungen verbindliche Unterrichtszusagen treffen.

3.1.1 Allg. Geschäftsbedingungen, Datenschutzerklärung und Tarifordnung

Bei der Anmeldung oder spätestens mit der Anmeldebestätigung erhält die anmeldende Person die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule Offenburg/Ortenau, ausgehändigt. Die AGB, Datenschutzerklärung und Tarifordnung liegen in den Zweigstellen aus, sind unter www.musikschule-offenburg.de online abrufbar und werden Ihnen auf Anforderung von der Musikschulverwaltung zugesandt. Die Inhalte werden Bestandteil des später zustande kommenden Ausbildungsvertrages.

3.1.2 Vertragspartner, abweichende Rechnungsadresse

Der/die Anmelder/in ist Vertragspartner und Auftraggeber der Musikschule. Ergänzend können bei der Anmeldung ein Zahlungspflichtiger und bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter benannt werden. Der Vertragspartner haftet für die aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen, insbesondere die Bezahlung des Unterrichtsentgelts, z.B. wenn der Zahlungspflichtige seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

3.1.3 Anmeldefrist

Damit die Anmeldungen zum jeweiligen Semesterbeginn bearbeitet werden können, ist die Einhaltung einer Anmeldefrist von einem Monat erforderlich. Anmeldungen zum Sommersemester müssen bei der Musikschule bis zum 31. März, zum Wintersemester bis zum 30. September vorliegen.

3.2 Ummeldungen

Ummeldungen sind:

- Wechsel der Lehrkraft
- Erhöhung der Unterrichtsdauer, z.B. von 25 auf 30 Minuten
- Wechsel des Unterrichtsfachs, z.B. von Klarinette auf Oboe
- Wechsel des Unterrichtsorts, z.B. bei Umzug
- Wechsel der Unterrichtsform, z.B. von Gruppe auf Einzelunterricht

Die Ummeldung ist, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, verbindlich bis vier Wochen nach Semesterbeginn.

Ummeldungen können auf den Ummeldeformularen der Musikschule abgegeben werden oder persönlich, telefonisch, online, sowie per E-mail erfolgen.

Unvollständige Ummeldungen werden von den Mitarbeitern der Musikschule durch Nachfrage vervollständigt und danach schriftlich bestätigt. Wird diese Bestätigung nicht innerhalb 8 Tagen widerrufen, gilt der Ummeldewunsch als verbindlich.

Aussagen von Lehrkräften zur Ummeldung von Schülern sind gegenstandslos, bis die Lehrkraft von der Schulleitung kurz vor Semesterbeginn eine neue Schülerliste erhalten hat. Die Lehrkraft kann dann mit den auf der Liste genannten Schülern und auf der Basis der vermerkten Unterrichtsleistungen verbindliche Unterrichtszusagen treffen.

3.2.1 Ummeldefrist

Damit die Ummeldungen zum Semesterbeginn bearbeitet werden können, ist die Einhaltung einer Ummeldefrist von einem Monat erforderlich. Ummeldungen zum Sommersemester müssen bei der Musikschule bis zum 31.03., zum Wintersemester bis zum 30.09. vorliegen.

3.3 Einteilung in den Unterricht

Über die Aufnahme eines Schülers und über die Zuteilung zur jeweiligen Lehrkraft entscheidet die Schulleitung. Aussagen von Lehrkräften zur Unterrichtsaufnahme von Schülern sind gegenstandslos, bis die Lehrkraft von der Schulleitung kurz vor Semesterbeginn eine neue Schülerliste erhalten hat. Die Lehrkraft kann dann mit den auf der Liste genannten Anmeldern bzw. Schülern und auf der Basis der vermerkten Unterrichtsleistungen verbindliche Unterrichtszusagen treffen.

Generell bemüht sich die Schulleitung die Unterrichtswünsche, wie z.B. Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft oder bestimmter Unterrichtstermin, zu erfüllen. Es kommt vor, dass dies nicht möglich ist. Die Schulleitung wird in diesen Fällen, sofern möglich, eine Alternative vorschlagen. Wird keine Einigung erzielt, hat der Anmelder ein kostenfreies schriftliches Rücktrittsrecht. Gibt es mehr Anmeldungen als freie Unterrichtsplätze in einem bestimmten Fach, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt:

3.4 Aufnahme des Unterrichts – Teilnahmebestätigung – kostenfreier Rücktritt

Bei Kursen mit vorher festgelegten Terminen wie z.B. elementare Musikpädagogik erfolgt eine Teilnahmebestätigung rechtzeitig vor Semesterbeginn über den vereinbarten Kommunikationsweg. Bis einen Tag vor dem ersten vereinbarten Unterrichtstermin kann der Rücktritt schriftlich (Mail, Brief, Fax) gegenüber der Musikschule kostenfrei erklärt werden.

Bei allen übrigen Kursen, vor allem auch beim Einzelunterricht, nimmt die Lehrkraft in der Regel in der Woche vor Semesterbeginn mit den neuen Schülern Kontakt auf und vereinbart Unterrichtszeit und Unterrichtsraum. Bis einen Tag vor dem ersten vereinbarten Unterrichtstermin kann der Rücktritt kostenfrei schriftlich (Mail, Brief Fax) gegenüber der Musikschule erklärt werden. Kommt bis zum vorgesehenen Unterrichtsbeginn trotz Bemühung keine Terminvereinbarung zu Stande ist die Musikschule nicht mehr an ihr Angebot gebunden und kann den Unterrichtsplatz anderweitig vergeben. Für den Anmeldenden entstehen keine Kosten.

3.5 Kostenpflichtiger Rücktritt

Bis zu zwei Arbeitstagen nach dem ersten, in der Unterrichtsbestätigung genannten oder mit der Lehrkraft vereinbarten Unterrichtstermin, kann ein kostenpflichtiger Rücktritt schriftlich (Mail, Brief, Fax) gegenüber der Musikschule erklärt werden. Es wird eine Bearbeitungsgebühr entsprechend der aktuellen Tarifordnung erhoben.

Nach dieser Frist kann der Unterricht nur über eine Abmeldung (siehe 7.) beendet werden. Ist eine Kontaktaufnahme zur Terminvereinbarung nicht möglich, wird der vereinbarte Unterricht nicht aufgenommen und auch kein Rücktritt erklärt ist die Musikschule berechtigt eine Bearbeitungsgebühr von 50 € zu berechnen und den Unterrichtsplatz neu zu vergeben.

3.6 Musikschule kann gewünschten Unterricht nicht anbieten

Sollte die Aufnahme in den Unterricht zum gewünschten Zeitpunkt durch die Musikschule nicht möglich sein, erhält der Anmelder etwa einen Monat nach Semesterbeginn eine Benachrichtigung. Die Anmeldung wird von der Musikschule in eine Warteliste aufgenommen. Sollte die Aufnahme in den Unterricht im Laufe des Semesters möglich sein oder generell vor dem Anmeldeabschluss des nächsten Semesters, wird die Musikschule nachfragen, ob die Anmeldung aufrechterhalten wird.

4 Ausbildungsvertrag

Die Anmeldung oder Ummeldung ist bis vier Wochen nach Semesterbeginn für den Anmelder verbindlich. Durch die Bestätigung der Kursteilnahme durch die Musikschulverwaltung oder eine Lehrkraft der Musikschule oder durch die Vereinbarung eines Unterrichtstermins kommt ein Ausbildungsvertrag mit der Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH zu Stande, ebenso durch die tatsächliche Aufnahme des Unterrichts. Die Lehrkraft handelt hier als Vertreter der Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH.

4.1 Vertragsdauer

Ausbildungsverträge in der elementaren Musikpädagogik und in der Orientierungsstufe sind je nach Kursangebot befristet und enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die für den jeweiligen Kurs geltende Vertragsdauer kann dem gültigen Programm, dem Anmeldeformular und der Unterrichtsbestätigung entnommen werden. Die übrigen Ausbildungsverträge, vor allem im Gruppen-, Einzelunterricht, in den Ensembles und den Chören der Musikschule sind unbefristet und enden nur durch schriftliche Abmeldung.

5 Ferien

Die Musikschule Offenburg/Ortenau legt jährlich, jeweils nach den Sommerferien, eine eigene Ferienregelung für das kommende Jahr fest. Die Ferientermine der Musikschule können von den örtlich gültigen Ferien der allgemeinbildenden Schulen abweichen. Nur die Ferientage der Musikschule gelten als Ferien. Die Unterrichtsentgelte sind während der gesamten Kursdauer, auch in den Ferien, fällig.

6 Unterrichtsausfälle

Die Musikschule bietet regelmäßig (wöchentlich außer in den Ferien) und pünktlich Musikunterricht an. Die Schulleitung ist bemüht, Unterrichtsausfälle zu vermeiden.

6.1 Krankheit/Verhinderung des Schülers

Kann ein Schüler wegen Krankheit oder Verhinderung den Unterricht zum vereinbarten Termin nicht besuchen, sollte frühzeitig eine Mitteilung an die Lehrkraft erfolgen.

Kann ein Schüler aufgrund längerer Erkrankung den Unterricht nicht besuchen, so wird ab der vierten aufeinanderfolgenden Krankheitswoche das Unterrichtsentgelt anteilig erstattet,

sofern durch eine ärztliche Bescheinigung ein entsprechender Nachweis erbracht wird. Für jede, ab diesem Zeitpunkt ausgefallene wöchentliche Unterrichtsstunde, wird ¼ des monatlichen Unterrichtsentgelts erstattet. Es ist unerheblich, ob die Krankheit in die Ferienzeit fällt.

6.2 Von der Musikschule zu verantwortender Unterrichtsausfall

Fällt Unterricht kurzfristig aus, z.B. wegen Erkrankung der Lehrkraft, werden die betreffenden Schüler über den vereinbarten Kommunikationsweg unterrichtet. Ist dies nicht möglich, erfolgt ein Aushang an der Tür des Unterrichtsraums.

Fällt der Unterricht aus von der Musikschule zu verantwortenden Gründen, z.B. wegen Erkrankung der Lehrkraft, in einem Semester mehr als zweimal aus, wird für jede weitere ausgefallene Unterrichtseinheit 1/3 des monatlichen Unterrichtsentgelts erstattet. Ferien werden generell als gehaltener Unterricht gewertet. Die Erstattung erfolgt laufend.

Die Musikschule bemüht sich, bei absehbar länger andauerndem Unterrichtsausfall frühzeitig eine Vertretung zu stellen. Kostenloser Ensembleunterricht wird in der Regel nicht vertreten.

7 Abmeldungen

Abmeldungen vom Unterricht sind nur gültig, wenn sie schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) bei der Verwaltung der Musikschule Offenburg/Ortenau eingehen. Die Musikschulverwaltung hält auch Abmeldeformulare bereit. Bei befristeten Kursen ist eine Abmeldung nicht erforderlich, diese Ausbildungsverträge enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Lehrkräfte sind nicht befugt Abmeldungen entgegen zu nehmen. Eventuelle Zusagen von Lehrkräften sind gegenstandslos.

7.1 Ordentliche Abmeldungen

Ordentliche Abmeldungen sind bei unbefristeten Ausbildungsverträgen nur zum Ende eines Semesters unter Einhaltung einer einmonatigen Frist möglich. Zur Fristwahrung ist der Eingangszeitpunkt der schriftlichen Abmeldung in der Musikschulverwaltung in Offenburg maßgeblich.

Abmeldungen zum Ende des Sommersemesters (31.10.) müssen bis spätestens 30.9. Abmeldung zum Ende des Wintersemesters (30.04.) bis spätestens 31.03. vorliegen.

Abmeldungen, die später eingehen, werden zum Ende des Folgesemesters wirksam.

Für Schüler, die Erwachsenentarif bezahlen gilt generell die Abmeldefrist unter 7.2

7.2 Außerordentliche Abmeldungen

Über die Anerkennung außerordentlicher Abmeldungen entscheidet die Schulleitung im Einzelfall, nach Rücksprache mit der jeweiligen Lehrkraft.

Auch bei einer außerordentlichen Abmeldung (siehe 7.2.1 und 7.2.2) besteht eine Abmeldefrist. Die Abmeldung wird frühestens zum Ende des, auf den Eingang der Abmeldung bei der Musikschule, folgenden Monats wirksam.

7.2.1 Gründe für eine außerordentliche Abmeldung

- Dauerhafte Erkrankung, Nachweis durch ärztliches Attest erforderlich
- Umzug des Schülers aus dem Einzugsbereich der Musikschule
- Schulabschluss zum 31. Juli, Abmeldung bis 31. März erforderlich

7.2.2 Außerordentliche Abmeldung bei Kursen der elementaren Musikpädagogik (Musik-Babys; Musik-Minis; Musik-Maxis; Musikalische Früherziehung)

Für diese Kurse besteht ein generelles außerordentliches Kündigungsrecht unter Einhaltung der Frist unter 7.2. Wir sind Ihnen für die Angabe der Gründe dankbar.

7.3 Ausschluss eines Schülers vom Unterricht

Die Schulleitung der Musikschule Offenburg/Ortenau ist berechtigt, einzelne Schüler zeitweilig oder völlig vom Unterricht auszuschließen. Dafür müssen schwerwiegende Gründe vorliegen und mindestens ein Vermittlungsversuch mit dem Schüler bzw. seinen Eltern vorausgegangen sein. Ausschlussgründe können u.a. sein: Fortgesetzte Vorenthaltung der Unterrichtsentgelte, Vandalismus gegen Einrichtungen der Musikschule, Tätliche Angriffe.

8 Entgelte

8.1 Unterrichtsentgelt

Für die Berechnung und Erhebung der Unterrichtsentgelte ist die jeweils gültige Tarifordnung maßgebend. Die Unterrichtsentgelte werden vom Aufsichtsrat der Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH jährlich zum 1. Mai eines Jahres festgesetzt. Die in der Tarifordnung festgelegten Unterrichtsentgelte sind Monatsraten eines Jahresentgelts, die auch während der Ferien zu bezahlen sind.

8.2 Mahngebühren

Die Gebühren finden Sie unter Punkt 10.3

8.3 Instrumentenmiete

Die Mietsätze werden in der gültigen Tarifordnung geregelt.

8.4 Erstattungen

Erstattungen bei längerer Erkrankung des Schülers oder des Lehrers (siehe Punkt 6 Unterrichtsausfälle) erfolgen grundsätzlich erst nach der Wiederaufnahme des Unterrichts. Selbständige Abzüge von den Unterrichtsentgelten sind nicht zulässig.

9 Ermäßigte Unterrichtsentgelte

9.1 Kommunalbeitrag

Schüler, die in Städten oder Gemeinden den ersten Wohnsitz haben, die den Besuch der Musikschule mit einem pauschalen Zuschuss zum Unterrichtsentgelt fördern, zahlen ein – bezogen auf den jeweiligen Tarif – vermindertes Unterrichtsentgelt. Der Fördersatz für den Wohnort des Schülers findet sich in der gültigen Tarifordnung.

9.2 Familienförderung

Einige Städte und Gemeinden gewähren einkommensabhängige Beihilfen für den Besuch der Musikschule. Die Anträge sind in der Regel bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Diese informiert auch über Förderbedingungen und Höhe der Zuschüsse. Bei

einigen Gemeinden, u.a. Offenburg, werden diese Zuschüsse mit dem Unterrichtsentgelt verrechnet.

9.3 Mehrfachermäßigung

Schüler, die zwei oder mehrere Fächer im Einzel-Unterricht belegen, erhalten für das zweite und jedes weitere Fach eine Ermäßigung des jeweiligen Unterrichtsentgeltes von 15 %. Als Erst- bzw. Hauptfach gilt jeweils das Fach mit der längeren wöchentlichen Unterrichtszeit.

10 Bezahlung der Entgelte

10.1 Rechnungsstellung

Alle Zahlungspflichtigen erhalten zu Beginn des Wintersemesters im November, im Monat der Neuaufnahme des Unterrichtes oder bei einer Unterrichtsänderung eine Rechnung der Musikschule. Die Rechnung ist eine Jahresrechnung, in der die künftigen monatlichen Zahlungsbeträge ausgewiesen sind. Die Rechnung bleibt gültig, bis eine Folgerechnung zugeschiedt wird. Die Folgerechnungen weisen immer zurückliegende und künftige Monatsraten aus.

10.2 Zahlungsmodalitäten

Alle Zahlungen haben direkt an die Musikschule Offenburg/Ortenau zu erfolgen. Lehrkräfte sind nicht befugt, Zahlungen an die Musikschule entgegenzunehmen.

10.2.1 Sepa Lastschriftmandat

Das Sepa-Verfahren ist das übliche Verfahren, um Unterrichtsentgelte zu begleichen. Anmeldungen zu einzelnen Angeboten, z.B. Workshops werden nur bei Abgabe eines Sepa Lastschriftmandates angenommen. Die Beträge werden jeweils termingebunden vom angegebenen Konto abgebucht. Bei Rückruf fälliger oder strittiger Unterrichtsentgelte durch den Zahlungspflichtigen, ohne vorherigen Klärungsversuch mit der Musikschule, verpflichtet sich der Zahlungspflichtige zur Übernahme der Bankgebühren.

10.2.2 Überweisung

Der Betrag muss bis zur jeweiligen Fälligkeit auf dem Konto der Musikschule eingegangen sein. Überweisungsgebühren trägt der Zahlungspflichtige.

10.3 Fälligkeiten und Mahnwesen

Die Musikschulentgelte sind monatlich jeweils zum 15. des Monats fällig.

Nach Verstreichen der Fälligkeit ergeben sich jeweils folgende Fristen und Gebühren:

1 Woche	Erinnerung	gebührenfrei
2 Wochen	2. Mahnung	3 Euro
3 Wochen	3. Mahnung	zuzüglich 6 Euro
4 Wochen	Antrag auf Vollstreckungsbescheid beim Amtsgericht	

11 Instrumente

In der Regel sollte jeder Schüler zu Beginn des Unterrichtes ein eigenes Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bestände von der Musikschule ausschließlich an Schüler der Musikschule vermietet. Die Musikschule stellt ihren Instrumentenbestand vorrangig für Anfänger zur Verfügung.

Bereits bei der Anmeldung sollte der Wunsch, ein Instrument anzumieten, bekannt gegeben werden, damit der Bedarf an Mietinstrumenten geplant werden kann.

Die Vermietung von Instrumenten ist eine freiwillige, zusätzliche Leistung der Musikschule, auf die kein Anspruch besteht. Generell nicht vermietet werden Blockflöte, Klavier, Keyboard, Schlagzeug. Einzelheiten sind in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Anmietung von Instrumenten“ geregelt.

12 Haftung

Alle Schüler der Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH sind gegen Unfälle, die sich auf dem unmittelbaren Weg zur Musikschule bzw. Unterrichtsstätte und nach Hause, sowie während des Unterrichtes oder bei sonstigen schulischen Veranstaltungen der Musikschule ereignen versichert. Es gelten die Bedingungen des Versicherers, die bei der Musikschule eingesehen werden können.

Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln einer Lehrkraft oder eines anderen Mitarbeiters der Musikschule zurückzuführen. Bei Körperschäden genügt für eine Haftung bereits leichte Fahrlässigkeit.

13 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Musikschule bzw. deren Vertreter besteht nur während des Unterrichtes. Eltern müssen insbesondere kleinere Kinder zum Unterrichtsraum bringen und dort wieder abholen.

14 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

15 Hausordnung

Die jeweilige Hausordnung der Unterrichtsstätte ist Bestandteil dieser Bestimmungen.

16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen der Musikschule Offenburg/Ortenau ist, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, Offenburg. Gerichtsstand ist Offenburg.

17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine rechtlich zulässige Regelung gelten, die wirtschaftlich der unwirksamen am nächsten kommt. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen der Schriftform.